Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

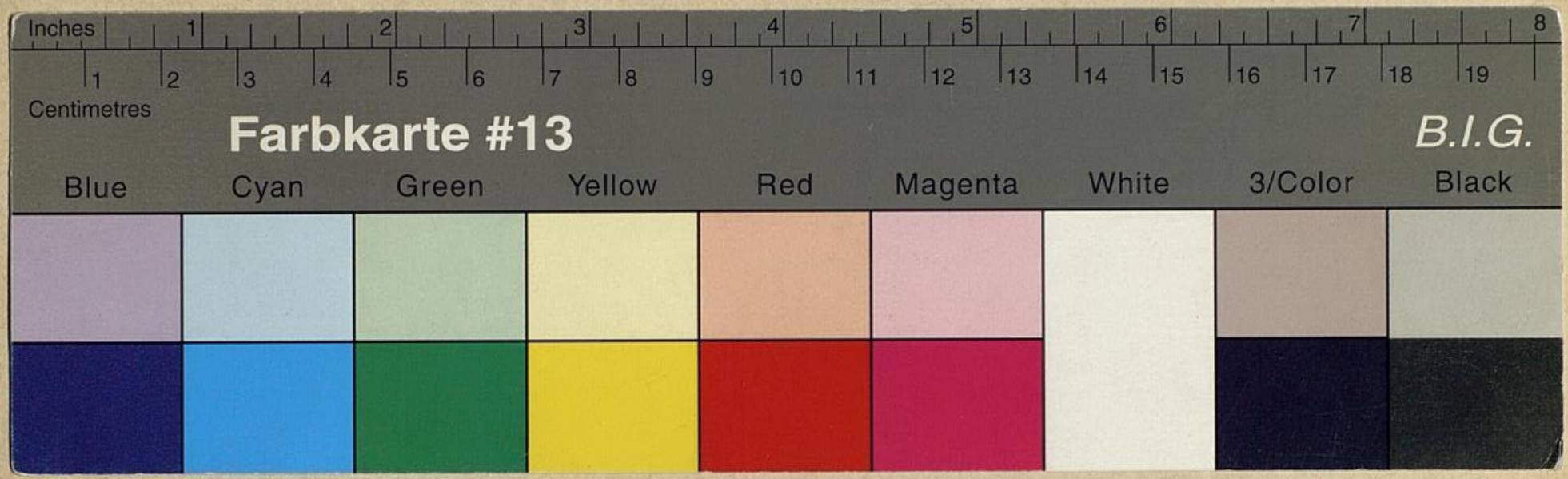
Instruktion für den Direktor der Ober-Real- und Vorschule

Oldenburg, 1892

urn:nbn:de:gbv:45:1-8493

Visual Library

Landesbibliothek Oldenburg



Instruktion

für den

Direktor der Ober-Real- und Vorschule.

STÄDTISCHE OBERREALSCHULE OLDENBURG

§ 1.

Der Direktor hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äußeren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch darnach zu trachten, daß in ihrem Innern der Geist eines einheitlichen Wirkens herrscht. Er hat daher sein Streben dahin zu richten, daß die Schüler an Gehorsam, Ordnung, Pflichterfüllung, Sittsamkeit, Pietät gegen Schule und Lehrer gewöhnt, mit Begeisterung für die Wissenschaft, edler Geistesbildung und aufrichtiger Vaterlandsliebe erfüllt werden. Insbesondere ist es seine Pflicht, ungeheuchelte Religiösität in den Gemütern der Jugend zu beleben.

Den Lehrern hat er sich als ein mit Liebe für seinen Beruf erfüllter Führer zu erweisen, und, indem er ihre amtliche Thätigkeit beaufsichtigt, durch ein vertrauenerweckendes Benehmen gegen die Schüler ihnen ein Vorbild zu geben.

§. 2.

Der Direktor ist das Organ der vorgesetzten Staats- und Stadtbehörden. Alle ihm von diesen zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen; etwa sich ergebende Bedenken sind sofort zur Anzeige zu bringen; die periodischen oder sonst von ihm geforderten Berichte hat er pünktlich zur erstatten; insonderheit ist bei jedem auf Ausschließung eines Schülers zielenden Conferenzbeschlusse unter Darlegung der Gründe an die Schulkommission zu berichten (§ 5 der Bestimmungen zur Regulierung des Schulwesens).*

*) Die regelmäßig zu erstattenden Berichte sind:
1. Bericht, betr. die etwaige Unabkömmlichkeit der Lehrer — 1. Januar und 1. August.
2. Bericht über Gehälter und Zulagen etc. — 15. ~~Februar~~ Januar.
3. Übersicht über die Verwendung des für das abgelaufene Rechnungsjahr bewilligten Kredits. — 1. März.

Landesbibliothek Oldenburg

Machen sich Umstände oder Verhältnisse bemerklich, welche dem Zwecke der Anstalt im Wege stehen, so hat er, auch unaufgefordert, zu berichten. Er ist verpflichtet, demjenigen Mitgliede des Oberschulkollegiums, welches mit der besonderen Beaufsichtigung der Anstalt betraut ist, jede amtliche Auskunft bereitwilligst zu erteilen.

§. 3.

Dem Direktor steht die nächste Aufsicht über alle an der Anstalt thätigen Lehrer zu, dieselben haben ihn in amtlichen Beziehungen als ihren nächsten Vorgesetzten zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Er ist das vermittelnde Organ zwischen den vorgesetzten Behörden und den Lehrern der Anstalt, und hat daher alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben mit seinem Gutachten zu begleiten.

§. 4.

Dem Direktor liegt es ob, die neuberufenen Lehrer in das ihnen übertragene Amt einzuführen und sie mit ihren Pflichten, unter Hinweisung auf ihre Dienstinstruktion, bekannt zu machen. Zugleich hat er die Antretenden darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich sofort zwecks ihrer Beeidigung mit dem Oberschulkollegium in Verbindung zu setzen haben. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die Anzeige davon entgegenzunehmen und der vorgesetzten Behörde darüber zu berichten, bezw. Vorschläge für die Neubesetzung der Stelle zu machen.

§. 5.

Wie es die Aufgabe des Direktors ist, jeden Lehrer nach Maßgabe des von der Schulkommission und vom Oberschulkollegium

4. Liste der Schüler, die den Nachweis der Impfung nicht erbracht — 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres.
5. Verteilung des Unterrichts unter die Lehrkräfte — 4 Wochen vor Schluß —; eventuell Bericht über Einführung neuer Bücher und Lehrmittel.
6. Liste der im Laufe des Schuljahres zur Wiederimpfung kommenden Schüler — 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres.
7. Statistische Übersicht über die Verhältnisse der Ober-Real- und Vorschule — 10. Mai.
8. Liste der an der Anstalt unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die unabkömmlich sind — 25. December.
9. Nach Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahrs: Angabe der Schülerzahl in den Klassen, ev. Einreichung der vierteljährlichen Veränderungen im Bestande der einzelnen Klassen und in den Wohnungsverhältnissen der Schüler behufs Aufstellung der Schulgeldlisten — an den Kämmerer —.

Landesbibliothek Oldenburg

genehmigten Lehrplans anzuweisen, in welchen Klassen und Lehrstunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat, so ist es auch seine Pflicht, darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre amtlichen Obliegenheiten nach ihrer Instruktion genau erfüllen. Eintretende Zwistigkeiten unter ihnen, die sich im Dienst ergeben, hat er nach Möglichkeit zu schlichten; sobald er dieselben nicht zu heben vermag, hat er darüber an die Schulkommission zu berichten und ihre Entscheidung einzuholen.

§. 6.

Ist ein Lehrer erkrankt, oder durch andere dringende Umstände verhindert, seinen planmäßigen Unterricht zu erteilen, so hat der Direktor mit gebührender Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die sonstige Belastung der einzelnen Lehrer, die Vertretung derartig anzuordnen, daß der Gang des Unterrichts möglichst ungestört bleibt. Bei voraussichtlich längerer Verhinderung eines Lehrers hat der Direktor der Schulkommission eine Anzeige und zugleich Vorschläge über die weitere Vertretung zukommen zu lassen

Kombinationen von Klassen sind nur im Notfalle gestattet.

§. 7.

Um nicht nur selbst mit dem Ganzen und allen Einzelheiten vertraut zu bleiben, sondern auch, um das Interesse jedes Leheers an dem Ganzen zu erhalten, versammelt der Direktor monatlich und außerdem, so oft er Anlaß findet, die Lehrer zu einer Konferenz, in der alles zum Unterricht und zur Disziplin Gehörige, sowie alles mit dem Schulzweck Zusammenhängende gemeinschaftlich beraten wird. Zur Konferenz sind alle ordentlichen Lehrer (mit Einschluß solcher, die etwa den Dienst eines ordentlichen Lehrers zeitweise versehen) zu berufen; ausgenommen von der Teilnahme an der Konferenz sind der Gesang- und Turnlehrer. In der Konferenz entscheidet Stimmenmehrheit:

1. bei Bestrafung grober Vergehen, insbesondere bei Anträgen, auf Verweisung von der Anstalt,
2. bei Feststellung der Zeugnisse über Aufmerksamkeit, Betragen, Fleiß,
3. bei Versetzungen,
4. bei Änderung der Schulordnung.

Die Stimmen werden in einer bei dem nach dem Dienstalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden, aufwärts steigenden

Landesbibliothek Oldenburg

Reihenfolge abgegeben; der Direktor stimmt zuletzt — seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.

Das Gutachten seiner Lehrer hat der Direktor zu hören:

1. bei Entwerfung der Pläne für etwaige öffentliche Prüfungen und Redeakte,
2. bei Anordnung von Schulfeierlichkeiten,
3. bei größeren Anschaffungen für die Bibliothek, den physikalischen und chemischen Apparat, die naturwissenschaftlichen Sammlungen.

Die Ausführung steht allein dem Direktor zu oder dem, welchem er dieselbe überträgt.

Wenn der Direktor von einem Beschluß der Mehrheit einen Nachteil für die Anstalt besorgt, so ist er befugt, die Ausführung bis nach eingeholter Entscheidung der Schulkommission bezw. des Oberschulkollegiums auszusetzen. Dem einzelnen Lehrer steht es frei, falls er einem Mehrheitsbeschluß nicht zustimmen kann, sein Separat-Votum zu Protokoll zu geben Über die Ausführung der Konferenzbeschlüsse hat der Direktor zu wachen und darf keine willkürliche Abweichung von denselben seitens der Lehrer gestatten. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz werden als nur der Schulkommission und dem Oberschulkollegium zugängliche Amtsgeheimnisse behandelt, sofern sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung bestimmt sind. Über jede Konferenz-Verhandlung ist in einem vom Direktor aufzubewahrenden Buche ein Protokoll aufzunehmen, welches ein von ihm zu bestimmender Lehrer führt und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

§. 8.

Der Direktor entwirft nach gewissenhafter Erwägung der pädagogischen und didaktischen Befähigung der einzelnen Lehrer für bestimmte Unterrichts- und Altersstufen, mit thunlichster Berücksichtigung der Wünsche derselben und nach Maßgabe des allgemeinen Lehrplans den Lektionsplan und legt ihn durch Vermittelung der Schulkommission dem Oberschulkollegium vor. Nach erfolgter Genehmigung dürfen an demselben erhebliche Änderungen nicht vorgenommen werden. Den allgemeinen Lehrplan und die einzelnen Lehrpensen hat der Direktor in Gemeinschaft mit seinen Lehrern teils in allgemeinen, teils in Fach-Konferenzen wiederholter Besprechung zu unterziehen, damit die Lehrer mit der Übersicht über den gesamten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewußtsein über die Pensen und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben erlangen.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 9.

Es ist die Pflicht des Direktors, darüber zu wachen, daß der für das Schuljahr genehmigte Lektionsplan in sämtlichen Klassen durchgeführt werde, und daß kein Lehrer eigenmächtig von demselben abweiche oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zu Grunde lege. Er hat zu dem Ende die einzelnen Klassen öfter zu besuchen; er hat ferner darauf zu sehen, daß in den von ihm zu genehmigenden Arbeitsplänen (Instruktion für die Ordinarien § 6) ein angemessenes Verhältnis der häuslichen Arbeiten hergestellt und alles unnütze Schreibwesen vermieden werde Deshalb hat er von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre die schriftlichen Arbeiten der Schüler zu revidieren und sich zu überzeugen, ob die Korrekturen regelmäßig und sorgfältig angefertigt sind. Desgleichen hat er die Klassenbücher mindestens einmal im Monat seiner Durchsicht zu unterziehen. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob er, um die Durchführung des Lektionsplanes zu sichern, regelmäßig wiederkehrende Klassenprüfungen in seiner Gegenwart anstellen will.

Etwaige Mängel oder Übelstände hat er den Lehrern privatim oder in der Lehrer-Konferenz bemerklich zu machen und sie mit freundlichem Ernst zur Abstellung derselben aufzufordern, wo aber dies nicht den gewünschten Erfolg hätte, die Schulkommission davon in Kenntnis zu setzen.

§. 10.

Zur Verhütung von Ungehörigkeiten hat der Direktor nicht allein darnach zu sehen, daß die Lehrer ihre Unterrichtsstunden zur rechten Zeit anfangen und schließen, sondern auch, daß vor dem Anfang und nach dem Schluß der Lektionen, sowie in den Pausen, eine ausreichende regelmäßige Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer stattfindet.

§. 11.

Neue Schüler, welche sich zur Aufnahme gemeldet haben, werden von dem Direktor, oder von den damit beauftragten Lehrern geprüft und von ihm in die Klasse eingeführt, für welche sie reif befunden sind. Er ist befugt, die Annahme solcher Schüler zu verweigern, von denen er nach Ausweis ihrer Zeugnisse einen Nachteil für die Zucht der Anstalt zu befürchten hat. Bei Schülern, welche zur Versetzung stehen, kann er, wenn es ihm erforderlich scheint, eine besondere Prüfung anordnen.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 12.

Zur Einführung neuer Schulbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, für welche in jedem Falle die Fachlehrer zu hören sind, hat der Direktor die Genehmigung der Schulkommission nachzusuchen, welche letztere darüber an das Oberschulkollegium berichtet.

§. 13.

Der Direktor hat den amtlichen Teil des jährlichen Schulprogramms abzufassen; die demselben beizufügende wissenschaftliche Abhandlung ist von ihm und den wissenschaftlichen Lehrern in einer zu verabredenden Folge zu liefern.

§. 14.

Der Direktor führt das Schüleralbum und verwaltet das Archiv. Er hat die Verfügungen der Behörden oder was sonst in betreff der Schule ihm Bemerkenswertes zugeht, gehörig aufzubewahren und planmäßig in besondere Aktenstücke also zu verteilen, daß sein Stellvertreter bezw. Nachfolger sich sofort über die Lage der Anstalt gehörig unterrichten kann. Zu diesem Zwecke hat er auch die Konzepte der von ihm erstatteten Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalte aufzubewahren, sowie über den schriftlichen Verkehr ein Dienstjournal mit Pünklichkeit zu führen. Der Direktor hat ferner die Oberaufsicht über die Schulbibliothek und die Lehrmittel, über den physikalischen und chemischen Apparat, sowie über alle sonstigen Sammlungen, welche er jährlich einer Revision zu unterwerfen hat. In seinem Verwahrsam befindet sich das Schulsiegel. Die Rechnungen über sämtliche Anschaffungen für die Schule sind vom Direktor hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu bescheinigen.*)

*) Die nächste Aufsicht und Verwaltung haben der Bibliothekar und die ersten Lehrer für Physik, Chemie und Naturgeschichte. Dieselben besorgen auch die Anschaffungen. Ueber Anschaffungen für die naturwissenschaftlichen Fächer haben die betreffenden Lehrer selbständig bis zum Kostenbetrage von 20 Mark zu verfügen. Bei Bestellungen zu höheren Beträgen haben sie darüber dem Direktor mündlich oder schriftlich Vorschläge zu machen. Jeder Vorsteher einer Sammlung hat für dieselbe ein Inventar anzulegen bezw. weiter zu führen zur Kontrolle für die Anschaffungen, nach welchem die in den Händen des Direktors und beim Magistrate befindlichen Hauptinventare zu ergänzen sind. Eine Benutzung von Bestandteilen der Lehrmittelsammlungen außerhalb der Schule ist nur mit Genehmigung des Direktors gestattet.

Die Rechnungen, welche durch die Hand eines Fachlehrers gehen, sind zunächst von diesem zu attestieren und zugleich mit dem Inventar dem Direktor vorzulegen, daß dieser in Stand gesetzt wird, das Hauptinventar zu ergänzen und unter Hinweisung auf dasselbe die Rechnung zu attestieren

Landesbibliothek Oldenburg

§. 15.

Der Direktor hat darauf zu sehen, daß der Schuldiener, welcher seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht, nach seiner Instruktion seine Pflicht genau erfüllt und durch sein Betragen keinen Anstoß giebt. Wird dergleichen bemerkt, so hat der Direktor zunächst selbst in der geeigneten Weise Abhülfe zu schaffen, und, wenn dieselbe nicht erreicht wird, den betreffenden Fall zur Kenntnis der Schulkommission zu bringen.

§. 16.

Bei plötzlichen Verhinderungen des Direktors oder bei seinem Abgange tritt, sofern nichts anders angeordnet, der in der Reihe ihm folgende Lehrer in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein.

Über den Geschäftsverkehr zwischen dem Direktor und den Behörden vergl. Bestimmungen zur Regulierung des Schulwesens etc. 1881 § 5. Über Urlaubserteilung ebendas. § 16. Über Schulstrafen, Aufnahme und Abgang von Schülern, Schul- und Abgangszeugnisse vgl. Schulordnung für die Ober-Real- und Vorschule § 8. a. a. O. Hinsichtlich der Abiturientenprüfung und der Maturitätszeugnisse ist das darauf bezügliche Regulativ vom 9. October 1885 zu befolgen.

Vorstehende Instruktion für den Direktor der Ober-Real- und Vorschule zu Oldenburg wird hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 24. März 1892.

Evangelisches Oberschulkollegium.

v. Beaulieu.

Druck von Ad. Littmann in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

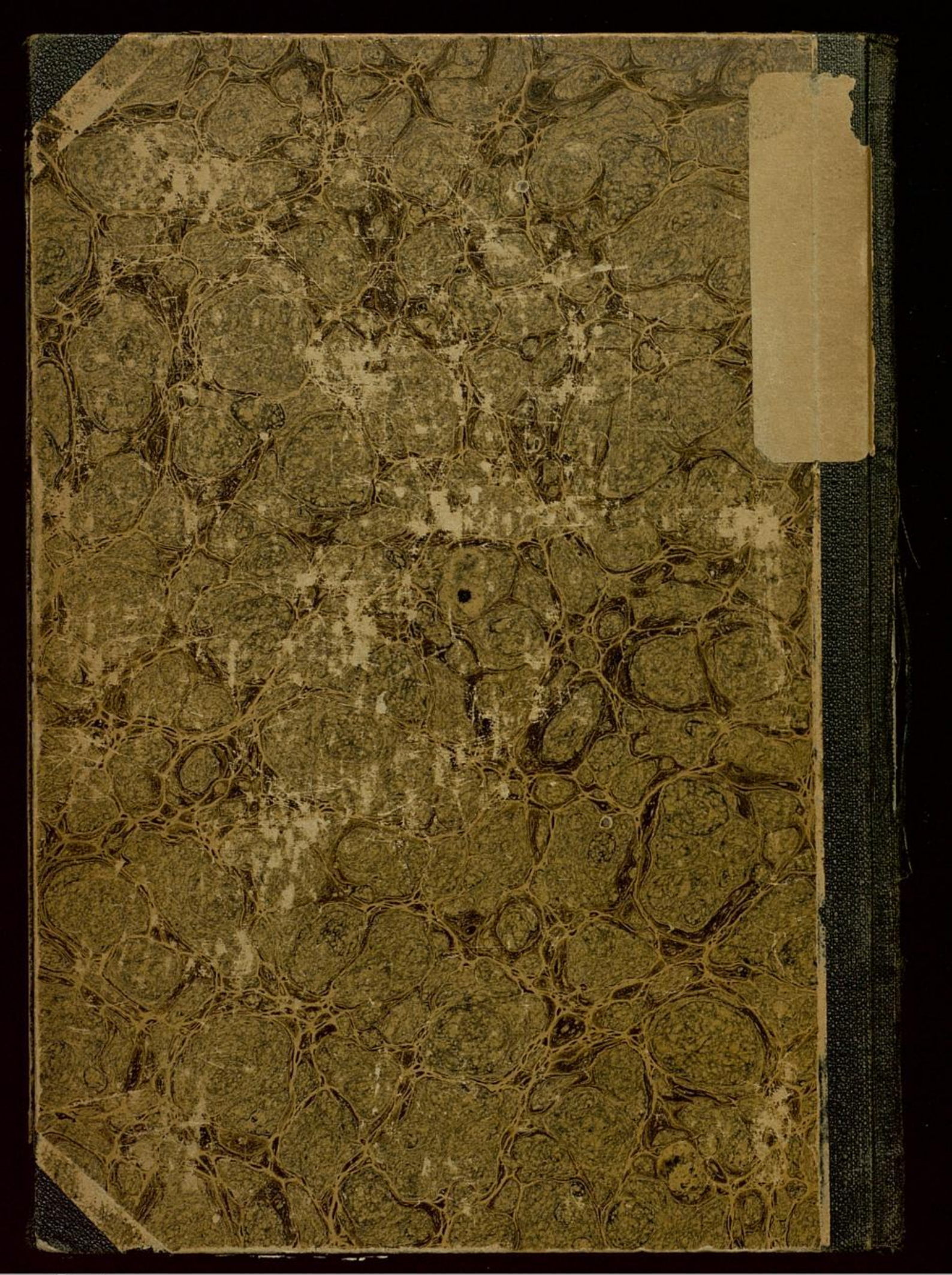
Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

12.8.05

Landesbibliothek Oldenburg


Landesbibliothek Oldenburg